

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes

Erweiterung „Industriegebiet Iffezheim“

wird zwischen dem

Landratsamt Rastatt, untere Naturschutzbehörde, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt

und der

Gemeinde Iffezheim

vertreten durch Bürgermeister Werler

der folgende

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Gemäß § 54 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz, 1a Abs. 3 und 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Iffezheim verpflichtet sich, als naturschutzrechtlichen Ausgleich für die im Bebauungsplangebiet „Erweiterung Industriegebiet“ auf der Gemarkung Iffezheim nicht ausgeglichene Eingriffe die in § 2 beschriebenen Maßnahmen durchzuführen:

§ 2

Maßnahme 5:

Rückbau und Entsiegelung einer ca. 1.700 m² großen Teilfläche eines Waldweges auf den Flst. 1475/2, 1487/1 und 1487/7, Schotterausbau und Auffüllen mit Oberboden (z.B. aus Eingriffsvorhaben), Anlage einer Saumvegetation.

Maßnahme 6:

Anlage eines Amphibiengewässers im Gewinn Allmendteilerschlut auf den Flst. 2482 und 2781 durch Vertiefung der vorhandenen Schlut, seitlicher Materialeinbau

Maßnahme 7:

Anlage eines Amphibiengewässers im Gewinn Goldgrubenwäldchen auf dem Flst. 7191: Vertiefung vorhandener Schlut, seitlicher Materialeinbau..

Maßnahme 8:

Anlage einer Streuobstwiese auf den Flst. 7200/4 und 409) Flächengröße ca. 3.500 m Pflanzung eines Baums je 100 m², Pflege des Unterwuchses durch 2 malige Mahd pro Jahr.

CEF-Maßnahme „Feldlerche“

Anlage von 6 Feldlerchenfenstern in weiträumig offenen Feldfluren im Bereich der vorhandenen Vorkommen auf der Gemarkung Iffezheim im Naturraum Hardtebenen nach den einschlägigen Richtlinien / Arbeitshilfen. Mit Landwirten, die Flächen auf der Gemarkung Iffezheim bewirtschaften, werden entsprechende Vereinbarungen getroffen.

§ 3

Zur Sicherstellung des Erfolges der genannten Maßnahmen ist nach ihrer Herstellung bzw. nach ihrem Beginn sofort und sodann fortlaufend im Abstand von 3 Jahren ein Bericht über deren Entwicklung jeweils zum Jahresende zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rastatt unaufgefordert vorzulegen. Die Berichtspflicht endet nach Erreichung der vollen Funktionsfähigkeit der Maßnahmen oder nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 3

Die Gemeinde Iffezheim verpflichtet sich die in § 2 dieses Vertrages vorgesehenen Maßnahmen 5 bis 8 innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes „Erweiterung Industriegebiet“ fertigzustellen. Die CEF-Maßnahme Feldlerche ist spätestens im Frühjahr nach dem Eingriff in das vorhandene Feldlerchenrevier zu starten.

§ 4

Das Landratsamt Rastatt als zuständige untere Naturschutzbehörde erkennt aufgrund der vorstehenden Verpflichtungen der Gemeinde Iffezheim, welche bereits umgesetzte Maßnahmen aus dem Ökokonto und festgesetzte planinterne Maßnahmen ergänzen, den Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes innerhalb des künftigen Bebauungsplanes „Erweiterung Industriegebiet“ als ausgeglichen an.

Iffezheim, den Rastatt, den

Peter Werler, Bürgermeister

Landratsamt Rastatt , Untere Naturschutzbehörde